

Parlamentarischer Vorstoss

2020/488

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Aufhebung von Bushaltestellen entlang von Gemeindestrassen
Urheber/in:	Anita Biedert-Vogt
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. September 2020
Dringlichkeit:	—

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) hält fest, dass der öffentliche Verkehr (öV) bis spätestens Ende 2023 den Bedürfnissen der behinderten und altersbedingt eingeschränkten Reisenden entsprechen muss.

Die Gemeinden finanzieren grundsätzlich die Infrastrukturen von Bushaltestellen entlang von Gemeindestrassen.

Aufgrund des BehiG des Bundes stehen die Gemeinden insbesondere in der Pflicht, bis spätestens Ende 2023 bauliche Anpassungen betreffend die Einstiegssituation bei den Haltestellen der Buslinien entlang der Gemeindestrassen vorzunehmen und diese zu finanzieren. Diese Kosten dafür bewegen sich normalerweise im sechsstelligen Bereich.

Der Vernehmlassung betreffend den 9. Generellen Leistungsauftrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2022-2025 ist nun etwa zu entnehmen, dass die Haltestelle «Lutzert» in Muttenz nicht mehr bedient werden soll. Auch wenn diese – zufälligerweise – zwar noch nicht BehiG-konform umgebaut wurde, laufen die Gemeinden somit stets Gefahr, dass der Kanton diese Infrastrukturen einige Jahre nach einem kostspieligen Umbau nicht mehr nutzt. Diese Investitionen tätigen die Einwohnergemeinden aber im Vertrauen darauf, dass der Kanton die entsprechende Infrastruktur langfristig benötigt. Dasselbe gilt für weitere Investitionen wie etwa das Nachrüsten von Haltestellen mit einem Warteunterstand.

Antrag

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen, ob die Einwohnergemeinden in gleichgelagerten Fällen einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Kanton geltend machen können.

Wenn ja, wie berechnet sich der rückstattbare Betrag?

Ich bedanke mich im Voraus für die geschätzte Bemühung.
